

## **SATZUNG**

### **über die Benutzung der öffentlichen Grün- und Erholungsanlagen der Stadt Aschersleben**

Aufgrund der §§ 2, 4, 6, 8 und 44 Abs. 3 Ziff. 1 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 05. 10. 1993 (GVBl. S. 568), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Kommunalrechtsänderungsgesetzes vom 31. 07. 1997 (GVBl. S. 721), hat der Stadtrat der Stadt Aschersleben in seiner Sitzung am 26.11.1997 die nachfolgende Satzung beschlossen:

#### **§ 1**

##### **Begriffsbestimmung**

- (1) Die Stadt Aschersleben errichtet und betreibt Grün- und Erholungsanlagen als öffentliche Einrichtungen.
- (2) Öffentliche Grün- und Erholungsanlagen sind gärtnerisch gestaltete Anlagen, die der Erholung der Bevölkerung oder der Gestaltung des Orts- und Landschaftsbildes dienen. Dazu gehören auch Verkehrsgrünanlagen, Baumreihen entlang öffentlicher Straßen, der Promenadenring und allgemein zugängliche Fest- und Sportplätze.

#### **§ 2**

##### **Benutzung**

- (1) Die Benutzung öffentlicher Grün- und Erholungsanlagen ist jedermann gestattet.
- (2) Die Öffnungszeiten von nicht dauernd geöffneten Grün- und Erholungsanlagen werden von der Stadt Aschersleben nach Bedarf festgelegt und auf den Grün- und Erholungsanlagen entsprechend bekannt gemacht.

#### **§ 3**

##### **Ordnungsvorschriften**

In den Grün- und Erholungsanlagen ist insbesondere nicht gestattet:

1. das Herumtreiben und Betteln,
2. das Verrichten der Notdurft,
3. Rasen, Anpflanzungen und sonstige Anlagenflächen außerhalb der Wege und Plätze zu betreten, soweit dies durch entsprechende Kennzeichnung ausdrücklich untersagt ist.

4. Wege, Rasenflächen, Anpflanzungen und sonstige Anlagenteile zu verändern oder aufzugraben und außerhalb zugelassener Feuerstellen Feuer zu machen.
5. Bänke, Schilder, Hinweise, Denkmäler, Einfriedungen und andere Einrichtungen zu beschriften, zu bekleben, zu bemalen, zu beschmutzen oder zu entfernen,
6. Gewässer oder Wasserbecken zu verunreinigen,
7. in Gewässern oder Wasserbecken zu fischen soweit dies nicht ausdrücklich erlaubt ist,
8. das Baden in Gewässern oder Wasserbecken sowie das Betreten und Befahren von Eisflächen,
9. Musikwiedergabegeräte in einer Weise zu benutzen, daß andere Personen gestört werden können sowie auf andere Weise störenden Lärm zu erzeugen,
10. Hunde frei laufen zu lassen,
11. sich in nicht dauernd geöffneten Anlagen außerhalb der Öffnungszeiten aufzuhalten, Wegesperren zu beseitigen, zu verändern oder Einfriedungen und Sperren zu überklettern,
12. Personen zu belästigen oder zu behindern,
13. jede Verunreinigung und die Ablagerung von Abfällen außerhalb der dafür vorgesehenen Behältnisse,
14. Anlagen mit Fahrzeugen aller Art zu befahren.

#### § 4 Haftung

- (1) Die Haftung der Stadt für Unfälle, die aus einer Verletzung der Verkehrssicherungspflicht herrühren, wird auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt.
- (2) Die Stadt Aschersleben haftet nicht für Schäden, die durch die nichtsatzungsgemäße Benutzung der Grün- und Erholungsanlagen sowie der Einrichtungen dieser Anlagen (z. B. Parkbänke u. s. w.) entstehen.
- (3) Für Schäden, die sich die Besucher der Grün- und Erholungsanlagen selbst zufügen, übernimmt die Stadt keine Haftung.

§ 5  
Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 6 Abs. 7 Satz 1 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
1. entgegen § 3 Nr. 1 und 2 in öffentlichen Grün- und Erholungsanlagen sich herumtreibt oder die Notdurft verrichtet,
  2. entgegen § 3 Nr. 3 Rasen, Anpflanzungen und sonstige Anlageflächen außerhalb der Wege und Plätze betritt,
  3. entgegen § 3 Nr. 4 Wege, Rasenflächen, Anpflanzungen und sonstige Anlagenteile verändert oder aufgräbt und außerhalb der zugelassenen Feuerstellen Feuer macht,
  4. entgegen § 3 Nr. 5 Einrichtungen beschriftet, beklebt, bemalt, beschmutzt oder entfernt,
  5. entgegen § 3 Nr. 6 Gewässer oder Wasserbecken verunreinigt,
  6. entgegen § 3 Nr. 7 in Gewässern oder Wasserbecken fischt,
  7. entgegen § 3 Nr. 8 in Gewässern oder Wasserbecken badet,
  8. entgegen § 3 Nr. 8 Eisflächen betritt oder befährt.
  9. entgegen § 3 Nr. 9 Musikwiedergabegeräte in einer Weise benutzt, daß andere Personen gestört werden können,
  10. entgegen § 3 Nr. 9 in anderer Weise störenden Lärm erzeugt,
  11. entgegen § 3 Nr. 10 Hunde frei laufen läßt,
  12. entgegen § 3 Nr. 11 sich in nicht dauernd geöffneten Anlagen außerhalb der Öffnungszeiten aufhält,
  13. entgegen § 3 Nr. 11 Wegesperren beseitigt, verändert oder Einfriedungen und Sperren überklettert,
  14. entgegen § 3 Nr. 12 Personen belästigt oder behindert,
  15. entgegen § 3 Nr. 13 öffentliche Grün- und Erholungsanlagen verunreinigt und Abfälle außerhalb der dafür vorgesehenen Behältnisse ablagert,
  16. entgegen § 3 Nr. 14 öffentliche Grün- und Erholungsanlagen mit Fahrzeugen aller Art befährt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 6 Abs. 7 Satz 2 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) mit einer Geldbuße bis zu 5.000,- DM geahndet werden.

§ 6  
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Aschersleben, den 26.11.1997

  
Michelmann  
Oberbürgermeister

